Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8498 — Toray/Mitsui/Soda)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 218/13)

1. Am 29. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Toray Industries, Inc. („Toray", Japan) und Mitsui & Co., Ltd. („Mitsui", Japan) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Soda Aromatic Co., Ltd. („Soda", Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Toray ist ein auf den Weltmarkt ausgerichtetes Unternehmen mit Sitz in Japan, das in mehr als 20 Ländern vertreten und in folgenden Bereichen tätig ist: Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Fasern und Textilien, Kunststoffen und Chemikalien, IT-bezogenen Produkten und kohlenstofffaserverstärkten Verbundwerkstoffen sowie Erbringung von Umwelt-, Ingenieurs- und biowissenschaftlichen Dienstleistungen.

— Mitsui ist ein weltweit tätiger japanischer Konzern, der in den Bereichen Logistik und Finanzierung, Entwicklung großer internationaler Infrastrukturen sowie anderen Projekten in folgenden Wirtschaftszweigen aktiv ist: Stahl, mineralische und metallische Rohstoffe; Transportsysteme; Chemikalien, Energie, Lebensmittel, Gesundheit, Gebrauchsgüter, IT, Kommunikation und Unternehmensentwicklung.

— Soda ist ein japanisches Unternehmen, das in Asien und Europa chemische Duft-, Geschmacks- und Aromastoffe erforscht, entwickelt, herstellt und vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8498 — Toray/Mitsui/Soda per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.